

12.
J. J. Rahts

der
Stadt Erfurt
Verordnung

Das Armuth und Betteln
betreffend.



Gedruckt bey Friedrich Melchior Dedekinden.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, possibly including the name of the author or the work.

Handwritten text in Gothic script, likely a line of text or a section header.

Handwritten text in Gothic script, likely a line of text or a section header.

Handwritten text in Gothic script, likely a line of text or a section header.

Handwritten text in Gothic script, likely a line of text or a section header.



Handwritten text in Gothic script at the bottom of the page, likely a signature or a date.

Vertical handwritten text or numbers along the left edge of the page, possibly a folio number or a reference mark.





Wir Rathsmeister und
Rath der Stadt Erffurth fügen
hiermit Jedermänniglich zu wissen;
Welcher gestalt wir uns erinnert: Das zwar/
Vermög Göttlichen Befehls/ein ieder/in seinem
Lande/gegen seinem armen dürftigen Nächsten seine milde Hand auf-
zuthun schuldig sey: Darneben aber auch/ nach Anweisung unter-
schiedener Reichs Abschieden / der Obrigkeit obliege/den Mißbrauch/
so sich hierunter / wegen der starcken faulen und Landfahrenden Bett-
ler / zureügnen pflegt/zuverhüten und abzuschaffen. Zu welchem
Ende dann ebenfals bey hiesiger Polickey von uhralten Zeiten zwar ge-
wisse Verfehlung geschehen: Dieselbe aber in der leidigen Kriegszeit
auffer acht kommen ist; bevorab weil mann / in Betrachtung der vor-
gangenen leidigen Verwüstung ganzer Länder und mit eingefallener
grosser Thewrung / nicht vorüber gekönt/ aus Christlichem Mitlei-
den/zugestatten/das auch frembde arme Leute hiesigen Orts / in gros-
ser Anzahl/ihren Unterhalt/durch Einsammlung des Allmosens/ su-
chen mögen.

Wiewol nun der grundgütige Gott/nach der Zeit/nebenst dem
edlen Frieden/ an allerhand Victualien einen reichen Segen/ wor-
für Seiner Göttlichen Allmacht billich von Herzen zudancken ist / be-
schehret hat; Und dannenhero umb so mehr ein ieder des Allmosens
bedürftiger frembder Mensch sich an seinen Ort hinwieder verfügen/
und daselbsten seinen fernern Unterhalt suchen sollte: So hat doch die
That bishero ausgewiesen / das nicht allein Theils derogleichen Leute
beharzlich alhier verblieben / sondern es haben sich auch deren noch an-
dere von newem eingeschlichen/ welche /ob Sie wohl/ ihres Leibes Zu-
standes halber/mit der Hand Arbeit sich hetten ernehren können/ den
noch

noch das Betteln fortgestellt; Wodurch denn die Bürgerschaft beschwehret/und den hiesigen Francken/ gebrechlichen/ armen Leuten die Allmosen geschmälet worden.

Wann aber solchem unbilligen Beginnen nicht länger zu zusehen seyn/sondern uns/als ordentlicher Obrigkeit/gebühren wil/nach Erforderung allgemeiner löblicher Reichs Satzungen hierinnen Remedir: und Verbesserung zutreffen: Als haben wir / nach des Wercks erwogenen Umständen/ gegenwärtige Ordnung abfassen/ und/zu iedermanns Nachricht/in offnen Druck publiciren lassen.

1.

Was albereit von frembden Bettlern in der Stadt sich befindet: Sollen die Bettel Voigte aufzeichnen und solch Verzeichnis in die Zweyermanns Cammer liefern; damit von derselben förderlich solche Bettler an einen gewissen Ort zusammen beschieden und von ihrem Zustande genugsam examiniret und geprüfet werden mögen: Wie denn hinfüro keinem frembden bereits sich alhier befindendem Bettler ferner also/wie bishero geschehen/ zu betteln vergönnet und zu gelassen seyn soll / er habe denn zuvor bey gedachter Zweyer Cammer ein Vergünstigungs Zeichen/auf eine gewisse Zeit/erlanget.

2.

Wann unter denen Frembden Ausfäzige/ Frankösichte oder mit andern Gebrechen behaftete Leute befunden würden/davon man/zumahl aber schwangere Weiber/einen Abschem haben könnten: Dieselben sollen alsobalden/ durch die Bettel Voigte/ zum Thore hinaus geführet/ iedoch ihnen aus der Cammer zur Zehrung etwas mit gegeben werden.

3.

Die andern Frembden / so zwar nicht allerdings gesund und starck/iedoch aber also beschaffen sind/das selbige mit der Hand Arbeit
ihr

ihr Brodt verdienen können: Sollen dahin / daß Sie entweder zu der Arbeit sich anbequemen und des Bettelns enthalten müssen / angewiesen / oder die Stadt zu räumen ihnen eine kurze Frist bestimmet werden. Worauf denn die Stadt Knechte und Bettel Voigte fleißige Obsicht halten / und die / so wieder gethanes Versprechen alhier verbleiben / und des Bettelns sich befleißigen / in der Zwermanns Cammer anmelden sollen / damit deshalb fernere Verordnung daselbst erfolgen könne.

4.

Welche aber Kranckheit halber nicht fortkommen könnten: Dieselben sollen ehe und zuvor Sie durch gehörige Arzney Mittel davon liberirt, in der Armen Haus vor das Johannis oder Krempfer Thor gebracht / von dem darzu verordneten Medico mit Arzney versehen / und wenn sie genesen / der Zweyermanns Cammer solches angezeigt werden / darmit durch deren Verordnung der gleichen Leute sich zur Arbeit bequemen oder doch von hinnen begeben müssen.

5.

Vom neuen aber sollen hinfüro keine frembde Sieche / noch sonst gebrechliche umbschweiffende Leute / und noch viel weniger andere starcke Bettler zu den Thoren herein gelassen: Sondern von der Wacht umbhin und abgewiesen werden.

6.

Wann aber frembde vertriebene Pfarrer oder andere des Almosen / aus erlittenen sonderbaren Unglücks Fällen / bedürftige Personen alhier eine Christliche Beysteuer suchen wollen / und deswegen von ihrer Obrigkeit Schriftliche Kundschaften vorzuzeigen haben: Sollen dieselbe zwar von der Wacht unter den Thoren passirt, gleichwohl aber vor unserer Canzley sich anzumelden angewiesen

werden/und ohne die daselbst erlangte Vergünstigung / darüber denn ein gewöhnlicher Schein pflegt ertheilet zu werden/ umbzugehen nicht befuegt seyn: Auch damit dieselben die ihnen verstattete und in dem Schein namhaft gemachte Zeit nicht erweitern / sondern nach deren Verfließung sich widerumb von hinnen wenden: Sollen die Stadt-Knechte und Bettel-Boigte hierauf Achtung geben/ und die Überfahrer ohnsäumlich in der Zweyermanns-Cammer zu fernerer Verord- nung anzeigen.

7.

Wannhero denn künftig kein Bürger oder Einwohner eini- gen frembden Bettler über eine oder zum meisten die andere Nacht/ aufnehmen/hausen oder herbergen / viel weniger einig Haus densel- ben vermietthen soll/bey Straf 2. Pfund Geldes. Da auch hernach- mals einem solchen Frembden etliche Tage lang alhier umbzugehen/ und eine Beysteuer oder Allmosen zusamben verstattet würde: Sol doch derselbe über die bestimmte Zeit/ dafern er das Betteln fortstellen wolte/nicht geduldet werden.

8.

Weil auch unter dem Namen der Handwerks-Gesellen Zeit- hero ein grosser Mißbrauch im Betteln vorgangen/ und mancher/der niemals einem Handwerge zugethan gewesen / sich gleichwohl dafür ausgegeben: So sol hinfüro keinem/ob er sich schon vor einen Hand- wercks-Gesellen ausgegeben/so blosser Dinge hin weiter darauf zu bet- teln verstattet: Sondern zu Verhütung solches Mißbrauchs/ein ie- der zu seinem angegebenen Handwerks Obermeister oder auf die Herberge gewiesen / und da er nicht zu einem Meister in Arbeit treten wolte/oder deren bekommen könnte/ mit einem Zehr-Pfenning/der La- den Vermögen nach/versehen / und ihm damit fortgeholfen wer- den.

Ebener

9.

Ebener massen sol auch denen frembden Studios oder Schülern/ so bald ohne Erlaubniß vor den Thüren zusingen oder zubetteln nicht nachgesehen: Sondern da deren einige alhier ankamen und zu besserem Fortkommen umb ein Viaticum bitten wolten; Zwar aufs Raht Haus vor die Zweyer Herren gewiesen/ daselbst/was ihr Thun und Lassen sey? vernommen/und darauf entweder nach Befindung/ aus der Cämmerey/mit einem Viatico bedacht/oder ihnen ein Tag oder zweene umbzugehen und zusingen verstattet werden.

10.

So viel aber hiesiger Stadt und ders angehörigen Landschaft/ nothdürftige arme Leute betrifft: Sollen solche die Bettel Boigte ebenfalls/wie oben bey dem I. Articul wegen der Frembden verordnet/verzeichnen / und zwar mit diesen Umständen / Ob sie krank oder gesund? Ob sie ehelich oder ledig? Ob und wie viel sie Kinder haben? Und was sonst ihr Zustand und Vermögen sey? Darmit die Herren Zweyermänner / wer unter solchen Leuten des Allmosens würdig sey oder nicht? darans erkennen/und darauf/ nach Unterschied der Personen/fernere Anstalt verfügen können.

11.

Worbey denn ins gemein dahin zusehen/ daß keiner der Allmosen würdig erachtet werde/ er sey denn arm/ unvermöglich und also dürstig/daß Er sich ohne Allmosen nicht hinbringen könne: Massent er denn dessen/und daß er den Gottesdienst fleissig abwarte/ von seinem Seelsorger oder sonstigen Kundschaft haben soll.

12.

Insonderheit aber haben vor andern billich die jenigen / so das Ihrige nicht muhtwillig verthan / sondern bey gesunden Tagen treu
und

und fleissig gearbeitet/und nunmehr Alters oder anderer Gebrechlichkeit halber/nicht mehr fortkommen können / deren von unseren seel: Vorfahren / und theils vermögenden Bürgern ditzals beschehener Stiftungen/ so weit sich derselben Einkunften erstrecken/zugeniessen; Und wird wegen derer/ so täglich vor gewissen Orten mit den Bettel Boigten das Almosen abholen/ bey solcher Gewohnheit gelassen.

13.

Es sollen aber so wohl dererselben Namen als auch der anderen / welche die Herren Zweyermänner / befundenen Umständen nach/der Almosen nohtdürftig ermessen werden/in der Zweyermanssammer eingeschrieben / über die erlangte Vergünstigung iedem ein blechern Zeichen gegeben/ und wenn sie versterben/ solches durch die Bettel Boigte wider zurücke geliefert werden: Niemand aber sol sich bey Vermeidung ernster Straf unterstehen / derogleichen Zeichen/ durch kauffen/verleihen/vermiethen/oder wie das sonst betrieglicher Weise geschehen könnte/ zugebrauchen.

14.

Es soll aber keinem von denen/so die Zeichen erlanget/ viel weniger aber anderen/die gar keine Erlaubniß zubetteln haben / gestattet/ sondern bey ernster Straf verbohten seyn; daß sie den Leuten auf offentlicher Gassen nachlauffen / Sie anschreyen/ oder vor den Kirchthüren stehen / oder sonst den ganzen Tag über den Bürgern vor den Häusern liegen/und über dasjenige / so sie zu ihres Leibes unentbehrlichem Unterhalt und Auskommen von nöhten haben / nur darumb viel Brodt sammeln wolten / damit sie dasselbe hernach entweder vor die Schweine werffen/ oder andern Leuten zu derogleichen Viehewast verkauffen/oder sonst/wie öfters geschehen mag / Geld zum Verzechen zusammen bringen mögten. Denn welche dieses Mißbrauchs hinterkommen würden / dieselben sollen mit Gefängniß gestraft/die Zeichen ihnen abgenommen/ zubetteln nicht weiter nachgesehen/ auch sie wohl gar aus der Stadt gewiesen werden.

Die

15.

Die starcken zur Arbeit tüchtigen Bettler / sollen darzu ange-
mahnet / oder da sie das Betteln gleichwol nicht abgehen wolten / we-
gen ihres Ungehorsams und Faulheit in der Stadt nicht geduldet
werden: Jedoch da etwa Nothdürftige Leute / so im Winter keine Ar-
beit bekommen könnten / oder arme Weiber im Kind Bett begriffen we-
ren / am Unterhalt Mangel litten: Denen würde nicht unbilllich / auf
vorhergehendes ihr Ansuchen / verstattet / auf eine gewisse Zeit ihr All-
mosen vor den Häusern einzusambeln / oder einsambeln zulassen:
Wie denn auch sonst Hausarmen krankten Leuten / die nicht aus-
kommen können / und nichts zu verzehren haben / unverwehrt bleibet /
daß sie solches von den Canzeln anmelden / und umb ein Christlich
Allmosen bitten lassen mögen. Die Zeichen aber so vorberührte Per-
sonen auf gewisse Zeit empfangen / sollen / so bald die Arbeit angehet /
und bey den Kind Betterinnen die Sechs Wochen verlossen / wider
von ihnen genommen / und sie alsdenn der Allmosen länger nicht
theilhaft gemacht werden.

16.

Zum Fall ein armer Mensch mit Kranckheit belegen wird: Mag
derselbe wohl durch einen andern / auf Vorzeigung seines Zeichens
das Allmosen einsambeln lassen: Und sollen darneben die Bettel-
Voigte schuldig seyn / solche krankte Person / deme auf die Hospitale
und Lazarethe bestelten Medico anzumelden / auf daß auch derselbe
bey solchem Krancken / was seine Ambts Pflicht erfordert / verrichten
möge.

17.

Die armen Bettel Kinder belangend / denselben sol den ganken
Tag in der Stadt herumb / und den Leuten nachzulauffen / Sie anzu-
schreyen / auch wohl darbey / wie zugeschehen pflegt / sonst allen
Müht-

Muthwillen und Büberen zu verüben / nicht gestattet; Sondern sie von der gleichen Unfug abgehalten / und hingegen zur Gottes Furcht und Arbeit gewehnet werden. Wie denn die Herren Troxyermänner solcher Kinder Eltern oder Freunde vorsehender lassen / und ihnen mit sonderbarem Ernst auferlegen werden; Die Knaben entweder zur Schuel zu ziehen / und dardurch in die Current zu bringen / oder auf ein ehrlich Handwerk zudringen; Die Mägdelein aber bis sie zu dienen und zu vermiechten tüchtig / zum Spinnen oder anderer ziemlicher Arbeit anzuhalten. Würden sich aber auch etwa frembde Kinder / so keine Eltern oder Freunde alhier hetten / finden / gleichwohl bereits über 10. Jahr alt weren / und zwar etwa bey gutherzigen Leuten zu Dienst gebracht werden könten / sich aber darzu nicht bequemen noch gut thun wolten / dieselbe sollen in ihre Heymatt gewiesen / und ihnen zu solchem Ende einen Zehr Pfening zusamblen / vermittelst Ausreichung eines Zeichens auf 3. oder 4. Tage verstattet / nach Verfließung selbiger Zeit aber solch Zeichen widerumb von ihnen zurücke gefordert / und ihren Stab fortzuschicken sie angehalten werden.

18.

Welches einheimisches Kind aber alhier oder auf dem Lande untergebracht werden könte: Darzu aber gleichwohl keine Lust hette / sondern lieber müßig gehen / dem Betteln nachhengen / und damit andern Leuten beschwehrlich seyn wolte: Dasselbe sol ganz / wie andere faule Bettler / aus der Stadt gewiesen werden: Zum Fall auch arme Leute / Vier oder Fünf Kinder hetten / und dieselbe mit ihrer Hand Arbeit nicht alle wohl ernehren könten; von solchen Kindern sol auf den Nohtfal nur einem / vor sich und die andern einzusamblen / ein Zeichen ertheilet werden.

19.

Ben Einsammlung des Allmosen aber sollen weder Alte noch Junge sich frevelhaftig oder ungebührlich / sondern still und erbar bezeigen /

zeigen / oder wiederigen Falls die jenigen / welche einigen Frevel oder
Müßwillen begehen / mit Gefängniß bestraft werden.

20.

Die Bettel Voigte sollen keinem vor sich verstaten / oder auch
aus bloßem Haß oder Feindschaft verwehren / noch hinfüro von ei-
nem armen Menschen Jährlich oder Wöchentlich ein gewiß Geld/
wie bishero geschehen seyn mag / fordern / noch sonst jemanden / wie
viel derselbige ihnen bey Austheilung der Allmosen geben lassen solle/
vorschreiben: Sondern sich an ihrer von uns habenden Besoldung/
und was ihnen bey der Austheilung sonst von den Leuten freywillig
gereicht wird / ohne Murren begnügen lassen.

21.

Wenn unter den armen Leuten jemand / so keinen Ehegatten / o-
der Freund / noch Herberge / oder ein Kind so keine Eltern und War-
tung hat / ganz lagerhaftig würde: Sollen die Bettel Voigte dassel-
be auf sein Begehren in der armen Häuser eines verschaffen / oder son-
sten unterbringen; Darmit aldar ihme mit Nothdürftiger Pflege an
Hand gegangen werden / und es nicht etwa ohne Hülffe verderben
und verschmachten mögte.

22.

Letzlich / darmit sich die Jenigen / welchen das Betteln billich
verwehret bleibet / dessen freventlichen nicht gebrauchen mögen: So
sollen die Stadt Knechte und Bettel Voigte / alle umgehende Perso-
nen / Männlichen und Weiblichen Geschlechts / Jung und Alt / so ih-
res Wissens keine Vergünstigung erlanget / examiniren; und die/
so kein Zeichen haben / und auf vorgehende Warnung sich weiter bey
dem Betteln antreffen lassen / ins Gefängniß / bis zu fernerer Verord-
nung führen.

W ij

Wie

Wie wir nun verhoffen / es werde diese Verordnung ihren
Zweck in deme erreichen / daß die starcken und faulen Bettler / durch ih-
rer Hände Arbeit / ihre Leibes Nahrung und Nothdurft selbstem suchen
und schaffen müssen / und männiglich des verdriesslichen Anlauffens
vor den Kirchen und auf der Gassen geübriget seyn könne: Also
wollen wir auch alle Bürger und Einwohner hiermit erinnert und er-
mahnet haben / die Christliche Liebe und Barmherzigkeit gegen die Ar-
men und Dürftigen zu bezeigen / und nicht zu zweifelen / daß Ihnen
der grundgütige Gott / seiner Göttlichen Verheissung nach / solches
hinwieder reichlich vergelten werde.

Publicirt unter der Stadt Secret, am
Anno 1658.

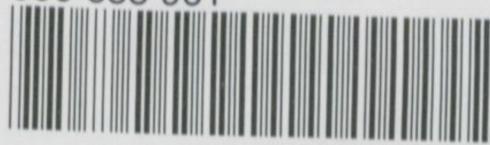


Ya 5882

ULB Halle

3

000 655 961



88

VD77

77





nd
uße
ies

ne
pfa
ere

en/
nd
ves

zu
der
Se-
che
fß
gea
n/
tia
nd
il=
na
ls
no
us

Gedruckt
DAB
S
S

tteln
g
t
SS

